

## **Merkblatt Nr. 1: Tätigkeit in der MAV**

Mit diesen Merkblättern soll es Mitarbeitervertretungen und Dienstgebern erleichtert werden, die gesetzlich normierten Freistellungsansprüche der MAV rechtlich einordnen zu können. Das Merkblatt befindet sich auf dem Rechtsstand: 15.04.2023. Das Merkblatt wird laufend aktualisiert, bitte beachten Sie daher den jeweiligen Rechtsstand.

### **Merkblatt Nr. 1: Tätigkeit in der MAV**

Merkblatt Nr. 2: Freistellung von MAV-Mitgliedern zu überbetrieblichen Veranstaltungen

Merkblatt Nr. 3: MAV-Schulungen und Fortbildungen

Mitglieder der Mitarbeitervertretung sind für ihre Tätigkeit im erforderlichen Umfang freizustellen (§15 (2) MAVO). Dies gilt auch für Mitglieder von Gesamt- oder erweiterten Gesamt-MAVen. Für die tägliche Arbeit bedeutet das:

- **MAV-Sitzungen**

Die Teilnahme an MAV-Sitzungen ist Arbeitszeit. Das gilt auch für die Fälle, in denen die Sitzung außerhalb der persönlichen Arbeitszeit liegt. Für die Teilnahme an der Sitzung hat sich das MAV-Mitglied beim jeweiligen Vorgesetzten ab- und ggfs. zurückzumelden. Die Termine der MAV-Sitzungen sind bei der Dienstplanung zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Sondersitzungen, die z.B. auf Veranlassung des Dienstgebers spontan einberufen werden müssen.

- **MAV-Klausurtagungen**

MAV-Sitzungen können in Form von Klausurtagungen ein- oder mehrtägig möglichst außerhalb der Einrichtung stattfinden. Hierzu kann auch eine externe Beratung, Moderation und /oder weitere sachbezogene Expertise hinzugezogen werden. Die Bestätigung der Übernahme für alle anfallenden Kosten sollte möglichst frühzeitig beim Dienstgeber eingeholt werden.

- **MAV-Arbeit**

Die MAV-Arbeit kann zusätzlich zur Teilnahme an Sitzungen eine Freistellung in besonderen Fällen erfordern. Diese Fälle sind zum Beispiel:

- Begleitung von Mitarbeitenden bei Gesprächen mit dem Vorgesetzten/Dienstgeber (einschließlich der Vor- und Nachbereitung). Gemäß §26 (3a) MAVO haben Mitarbeitende das Recht, ein Mitglied der MAV zu diesen Gesprächen hinzuzuziehen. Sollte aus Termingründen das gewünschte MAV-Mitglied nicht verfügbar sein, muss das Gespräch neu terminiert werden.

- Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen und/oder Arbeitsgruppen (einschließlich der Vor- und Nachbereitung)
- Führen von Beratungsgesprächen mit Mitarbeitenden (einschließlich der Vor- und Nachbereitung)
- Beteiligung an BEM-Verfahren (einschließlich der Vor- und Nachbereitung)
- Zeit für Literatur- und Internetrecherche
- Zeit für Sprechstunden und Kontakte zu den Mitarbeitenden
- usw.

- **Digitale MAV-Arbeit**

Durch die Einführung von digitalen Arbeitsmethoden in der MAV-Arbeit ergeben sich neue Arbeitsformen und Anforderungen, wie z.B. die Teilnahme und Durchführung von Online-Angeboten.

So findet z.B. die **Online-Sprechstunde der DIAG-MAV** (bis auf die Ferienzeiten) einmal im Monat für zwei Stunden nachmittags statt. Dies gehört zur regulären MAV-Tätigkeit (§ 25 Abs. 2 Nr. 1 MAVO) und auch dafür ist freizustellen. Darüber hinaus sind dafür die notwendige Technik (Videokonferenz) und geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

- **Freistellung im notwendigen Umfang**

Der Dienstgeber kann nicht festlegen, wer welche Aufgaben in der MAV wahrnimmt. Das legt die MAV durch Beschlüsse gem. § 14 MAVO eigenständig fest. Der Dienstgeber kann auch nicht verlangen, dass dauerhaft freigestellte Mitglieder sämtliche Aufgaben der MAV alleine zu erledigen haben (Eichstätter Kommentar, Stöcke-Muhlack, § 15, Rn. 54). Auch das verstößt gegen § 15 MAVO und kann eine Behinderung der MAV-Arbeit gem. § 18 MAVO darstellen.